

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00496 vom 31. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2007.00496](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00496)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00496 du 31 août 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00496 del 31 agosto 2009

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]), so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG] Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person (Art. 16 Abs. 2 UVG). Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, solange Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung besteht (Art. 16 Abs. 3 UVG).

1.2. Der Taggeldanspruch knüpft, wie sich aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 UVG ergibt, an das während der Versicherungsunterstellung eingetretene Risiko (Unfall, unfallähnliche Körpererschädigung, Berufskrankheit; Art. 6 Abs. 1 und 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV]) sowie die daraus entstehende Arbeitsunfähigkeit an und ist, auch was die Bemessung der Höhe des Taggeldes betrifft, abstrakt und vergangenheitsorientiert. Ein weiteres Leistungserfordernis besteht, wenn in der Bestimmung auch nicht ausdrücklich erwähnt, im Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens. Mit dem Taggeld wird die aus der Arbeitsunfähigkeit resultierende Erwerbseinbusse kompensiert, weshalb eine versicherte Person, die aufgrund der Unfallfolgen zwar (medizinisch-theoretisch) in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, jedoch keine Verdiensteinbusse erleidet, grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt ist (vgl. BGE 134 V 392 Erw. 5.3 mit Hinweisen).

### E. 2

2.1. Die SWICA begründete die Einstellung der Taggeldleistungen per 30. April 2007 im Wesentlichen unter Hinweis auf die in Art. 67 und Art. 68 ATSG enthaltenen Bestimmungen betreffend Körpererschädigung damit, dass die - schon vor dem fraglichen Unfall gesundheitlich angeschlagene - Beschwerdeführerin den Mietvertrag für ihr Restaurant bereits vor dem Sturz vom 16. November 2006 gekündigt habe und es an Hinweisen dafür, dass sie nach Beginn der vorbezogenen AHV-Rente weiterhin ein Erwerbseinkommen zu erzielen beabsichtigt habe, fehle. Mangels eines mutmasslich unfallbedingt entgangenen Verdiensts sei der Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung damit mit der Pensionierung beziehungsweise dem Beginn der AHV-Altersrente dahingefallen (vgl. Urk. 2 S. 2 ff., Urk. 6 S. 3).

2.2. Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, angesichts der aus ihrer selbständigen Tätigkeit resultierenden enormen Belastung habe sie schon vor dem Geschehnis vom 16. November 2006 beschlossen, das von ihr geführte Restaurant per 30. März 2007 aufzugeben, die - aufgrund ihrer geringfügigkeit bei Weitem nicht existenzsichernde - AHV-Rente vorzeitig zu beziehen und eine - ein reguläres Arbeitspensum mit sich bringende - Tätigkeit im Anstellungsverhältnis aufzunehmen. Zulässig sei daher lediglich eine Kürzung des Taggeldanspruchs im Betrag der Altersrente (vgl. Urk. 1 S. 3 f.).

### E. 3

3.1. Betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im vorliegend relevanten Zeitpunkt der Taggeldeinstellung per 30. April 2007 geht aus den medizinischen Akten im Wesentlichen Folgendes hervor:

Die Ärzte des Universitätsspitals W., Departement Chirurgie, Klinik für Unfallchirurgie, diagnostizierten am 14. Februar 2007 akute Schulterschmerzen links bei Status nach nicht dislozierter Glenoidfraktur vom 16. November 2006. Aufgrund der erhobenen Befunde lasse sich eine Rotatorenmanschettenpathologie nicht ausschliessen. Die Ursache der akuten Verschlechterung der Symptomatik bei praktisch normaler Schulterfunktion sei unklar. Als Primärmassnahmen seien eine konsequente Analgetikaeinnahme während zehn Tagen sowie eine ambulante Physiotherapie der linken Schulter indiziert (vgl. Urk. 7/4). Seit dem 31. Januar 2007 bestehe eine vollständige Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urk. 7/7).

3.2. Der orthopädische Chirurg Dr. Y. stellte gestützt auf die medizinischen Akten und die Ergebnisse der Untersuchung der Beschwerdeführerin vom 24. April 2007 in seinem Gutachten vom 14. Juni 2007 (Urk. 7/26) folgende Diagnose (vgl. Urk. 7/26 S. 3):

- Impingement-Syndrom der linken Schulter mit Frozen shoulder bei
- Zustand nach Glenoidfraktur und
- Verdacht auf Labrumläsion

Der Unfall vom 16. November 2006 sei ausschliessliche Ursache der - auf objektivierbaren Befunden beruhenden - geklagten Beschwerden (vgl. Urk. 7/26 S. 3). In der angestammten Tätigkeit als Wirtin bestehe bis auf Weiteres eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Generell seien der Beschwerdeführerin derzeit lediglich - stundenweise - leichte körperliche Tätigkeiten, beispielsweise Schreibarbeiten, zumutbar. Über weitere Therapiemassnahmen könne erst befunden werden, wenn mittels eines Arthro-MRI des linken Schultergelenks abgeklärt worden sei, ob nebst den bereits festgestellten gesundheitlichen Störungen eine Labrumläsion beziehungsweise eine Ruptur der Rotatorenmanschette vorliege (vgl. Urk. 7/26 S. 4).

3.3. Dr. med. Z., Facharzt FMH für Innere Medizin, attestierte der Beschwerdeführerin am 19. Juni 2007 weiterhin eine unfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit (vgl. Unfallschein UVG, Urk. 7/27).

In seinem Schreiben an Dr. Y. hielt Dr. Z. am 10. September 2007 fest, das Arthro-MRI der linken Schulter vom 30. Juli 2007 habe folgenden Befund gezeitigt:

- Konsolidation der Glenoidfraktur
- Hinweise auf eine Labrumläsion
- Kleine (3 mm) Perforation der Supraspinatussehne, ansatznahe
- Keine Retraktion des Muskels
- Deutliche, aktivierte AC-Arthrose

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Betreffend die allfällige weitere Diagnostik und Therapie seien gutachterliche Vorschläge erbeten. Anlässlich der klinischen Kontrolle vom 30. August 2007 habe die Patientin über unveränderte Beschwerden geklagt. Eine lokale Infiltration mit Medikamenten sei bis anhin nicht durchgeführt worden. Infolge der physikalischen Behandlungen sei es häufig noch zu einer Schmerzverstärkung gekommen. Derzeit erfolgten analgetische Massnahmen (vgl. Urk. 7/42).

#### E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund der zitierten medizinischen Akten ist - mit den Parteien - davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin infolge des Unfalls vom 16. November 2006 noch über den 30. April 2007 hinaus in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt war (vgl. Urk. 7/26 S. 4, Urk. 7/27). Die Beschwerdegegnerin hat sodann zu Recht anerkannt, dass noch über den 1. Mai 2007 hinaus Anspruch auf Übernahme der Heilbehandlungskosten bestehe (vgl. 7/38 S. 2, Urk. 2), ist gestützt auf die aktenkundigen ärztlichen Beurteilungen doch davon auszugehen, dass - allenfalls nach Durchführung weiterer Untersuchungen - auch nach Ende April 2007 noch ein Behandlungserfolg zu erwarten war (vgl. Urk. 7/26 S. 4, Urk. 7/42).

4.2 Ä Ä Ä Ä Der Sturz vom 16. November 2006 ereignete sich zu einem Zeitpunkt, in welchem die Beschwerdeführerin noch erwerbstätig war (vgl. Urk. 7/2). Die - über den 30. April 2007 hinaus anhaltende - unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit bewirkte einen Verdienstausschluss, der Versicherungsleistungen des Unfallversicherers in Form von Taggeldern auslöste (vgl. Urk. 7/16). Da das System der obligatorischen Unfallversicherung hinsichtlich der Taggeldzahlungen auf einer grundsätzlich abstrakten Berechnungsmethodik beruht (vgl. Erw. 1.2), das heisst das Taggeld, mit Ausnahme gewisser Sonderfälle (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 UVG in Verbindung mit Art. 23 UVV), nach Massgabe des vor dem Unfall erzielten und nicht auf der Grundlage des entgangenen Verdienstes bemessen wird (Art. 17 Abs. 1 UVG und Art. 22 Abs. 3 UVV), vermag entgegen der Betrachtungsweise der SWICA (vgl. Urk. 2, Urk. 6) der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während der Taggeldausrichtung am 1. Mai 2007 - ein Jahr vor ihrer regulären Pensionierung - Rentenleistungen der AHV zu beziehen begann und damit, vorbehaltlich einer darüber hinaus ausgeübten erwerblichen Tätigkeit, ab diesem Moment keine durch das versicherte Ereignis (Unfall) beziehungsweise die dadurch verursachte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit hervorgerufene Verdiensteinbusse mehr vorlag, an der Anspruchsberechtigung nicht zu ändern. Dass ein einmal entstandener Anspruch auf Taggelderleistungen mit Dahinfallen des nachgewiesenen konkreten Verdienstausschlusses (hier zufolge Pensionierung) enden soll, ist in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 UVG nicht vorgesehen und käme deshalb einer gesetzgeberisch weder aufgrund der aktuellen Rechtslage noch de lege ferenda beabsichtigten faktischen Befristung dieser Leistungsart gleich (vgl. BGE 134 V 392 Erw. 5.3.1 mit Hinweisen).

4.3 Die Taggelder sind nach dem Gesagten, sofern die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen gemäss Art. 16 und Art. 17 UVG erfüllt sind, weiterhin auszurichten, bis der medizinische Endzustand erreicht ist und - bei anhaltender Erwerbsunfähigkeit - zur Berentung übergegangen werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 2008, 8C\_538/2008 Erw. 2.4.1). Ob die Beschwerdeführerin, wäre sie am 16. November 2006 nicht gestorbt, noch - wie von ihr geltend gemacht (vgl. Urk. 1) - über den um ein Jahr vorgezogenen Beginn des AHV-Rentenbezugs am 1. Mai 2007 (vgl. Urk. 7/28) hinaus erwerbstätig gewesen wäre, kann daher offen bleiben (vgl. hierzu auch BGE 134 V 392 Erw. 6.2 in fine, Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 2008, 8C\_538/2008 Erw. 2.4.1 in fine).

4.4 Die von der Beschwerdeführerin angesprochene Überentschädigungsproblematik (vgl. Urk. 1 S. 2 und S. 4) schliesslich beschlüssigt nicht den Taggeldanspruch als solchen, sondern die konkrete Festsetzung der Leistungen, worüber die betroffenen Leistungsträger noch zu befinden haben werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2008, 8C\_402/2008 Erw. 2.4.2.3).

5. Ausgangsgemäss ist der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Prozessentschädigung zuzusprechen, wobei ein Betrag von Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der SWICA Versicherungen vom 8. Oktober 2007 aufgehoben und festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin bei Erfüllung der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen auch über den 1. Mai 2007 hinaus Anspruch auf Taggelderleistungen hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Schweizer
- SWICA Versicherungen
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.